

DER AUTOR



Dipl.-Ing. Martin Reick ist seit 2007 als Anwendungstechniker bei der Flachglas MarkenKreis GmbH tätig. Er betreut die Bereiche Sicherheitsglas und konstruktive Glasanwendungen und führt hierzu im Rahmen der GlasAkademie Schulungen durch. Daneben ist er Mitglied mehrerer Arbeitskreise des Bundesverbands Flachglas sowie Autor von Fachveröffentlichungen zu aktuellen Glasthemen.

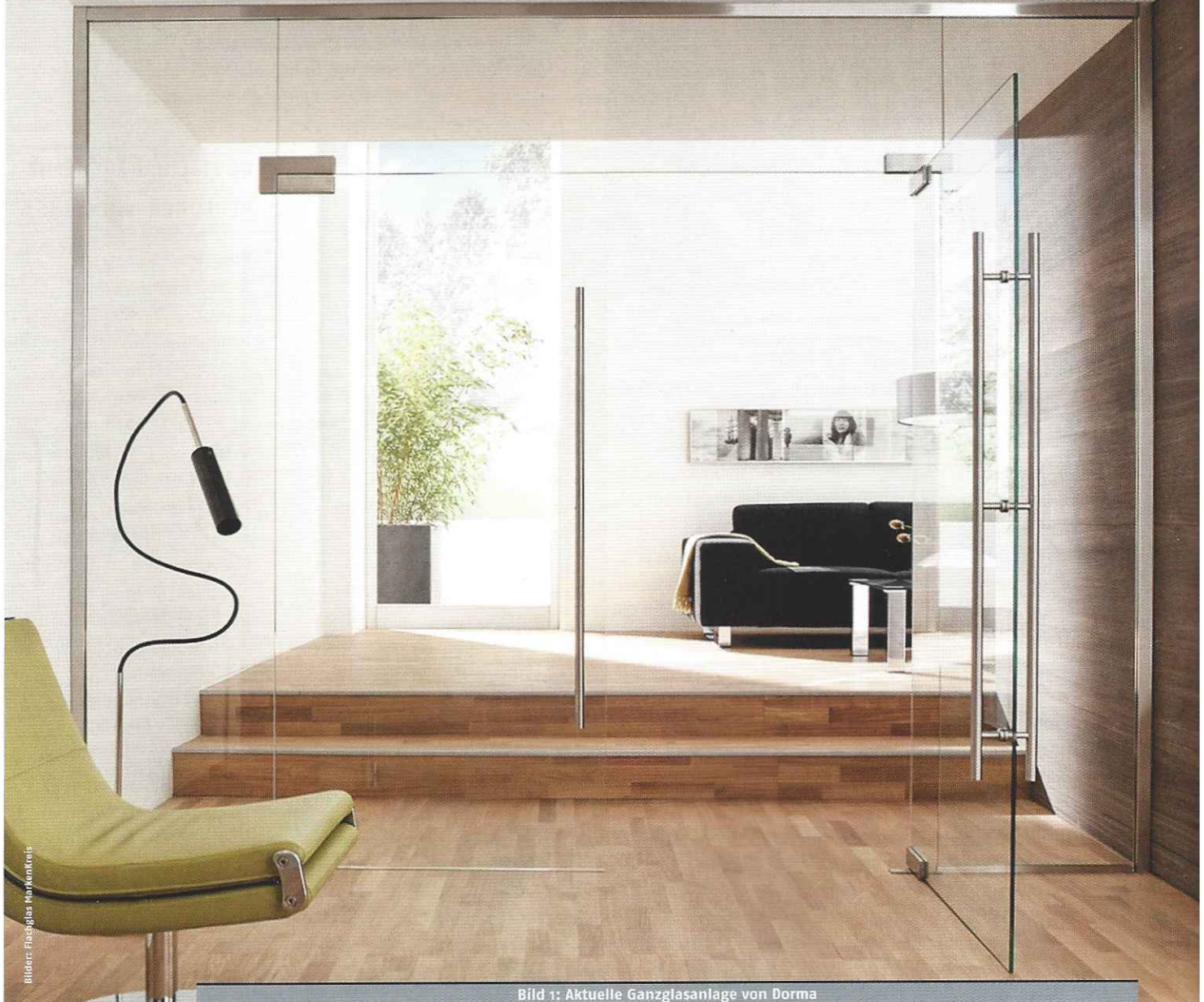


Bild 1: Aktuelle Ganzglasanlage von Dorma

Ganzglasanlagen nur mit Zustimmung im Einzelfall?

IN GLAS+RAHMEN 1/2016 WAR ZU LESEN, DASS GANZGLASANLAGEN ALS UNREGELTE BAUPRODUKTE ANZUSEHEN SIND UND ENTWEDER EINE ALLGEMEINE BAUAUFSICHTLICHE ZULASSUNG (ABZ) BESITZEN MÜSSEN ODER EINE ZUSTIMMUNG IM EINZELFALL (ZIE) ERFORDERN. IM FOLGENDEN WERDEN ANHAND DER MUSTER-BAUORDNUNG (MBO) UND DER DIN 18008-3 DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN GRÜNDE HIERFÜR ERLÄUTERT UND MÖGLICHE LÖSUNGSWEGE AUFGEZEIGT.

GANZGLASANLAGEN SIND SEIT Jahrzehnten ein wichtiger Bestandteil der Architektur. Man findet sie nicht nur in vielen öffentlichen Gebäuden, Versammlungs- und Verkaufsstätten, sondern auch im privaten Wohnbau. Sie bestehen aus feststehenden vertikalen Glaselementen aus Sicherheitsglas (oftmals ergänzt um Pendel- oder Schiebetürelemente), die mit punktförmig befestigten Beschlägen zu großen gläsernen Eingangsanlagen oder Raumtrennwänden kombiniert werden. Die Befestigung am Baukörper erfolgt linien- oder punktförmig (siehe Bilder 1 und 2).

GANZGLASANLAGE ALS „ALLGEMEIN ANERKANNTE REGEL DER TECHNIK“

Aufgrund ihrer jahrzehntelangen Bewährung in der Praxis entsprechen Ganzglasanlagen zwar der Definition der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Demnach sind »unter den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (...) diejenigen Prinzipien und Lösungen zu verstehen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben« (BVerwG, Beschl. v. 30.9.1996 - 4 B 176.96).

Aktuell gibt es jedoch kein zitierbares Dokument, in dem für Ganzglasanlagen diese Prinzipien und Lösungen allgemeingültig definiert sind. Es existieren lediglich Technikprospekte diverser Beschlaghersteller, die herstellereigenspezifische und nicht verallgemeinerbare Individuallösungen beschreiben.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG

Ganzglasanlagen sind nichttragende und nichtaussteifende Bauteile. Nach § 2 Abs. 10 Nr. 1 MBO handelt es sich um Bauprodukte, nach Abs. 11 ggf. auch um Bauarten (da aus mehreren Bauprodukten zusammengefügt). Aber unabhängig davon, wie man Ganzglasanlagen bauordnungsrechtlich einordnet, dürfen sie nach § 17 bzw. § 21 MBO nur dann in baulichen Anlagen verwendet werden,

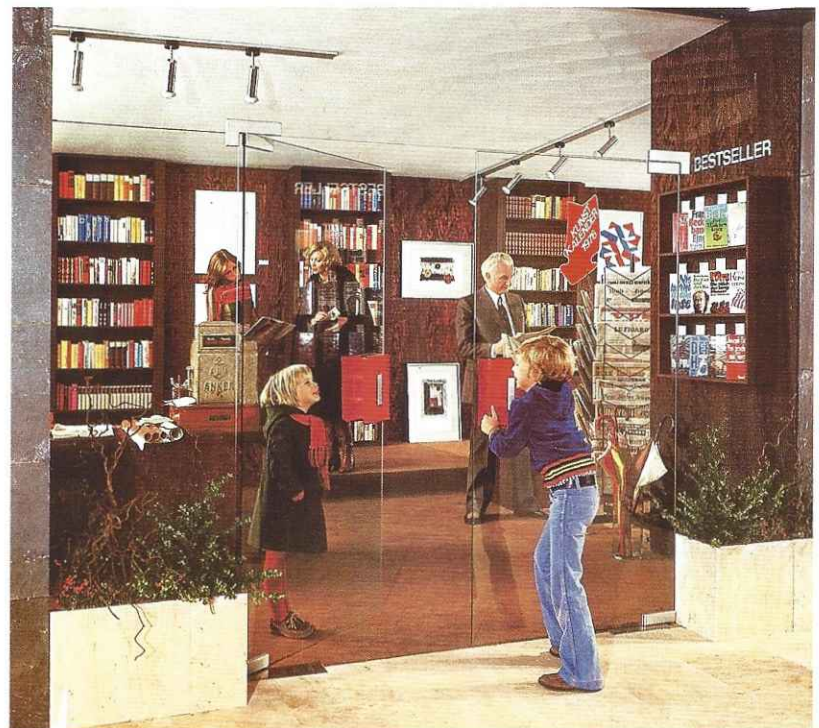
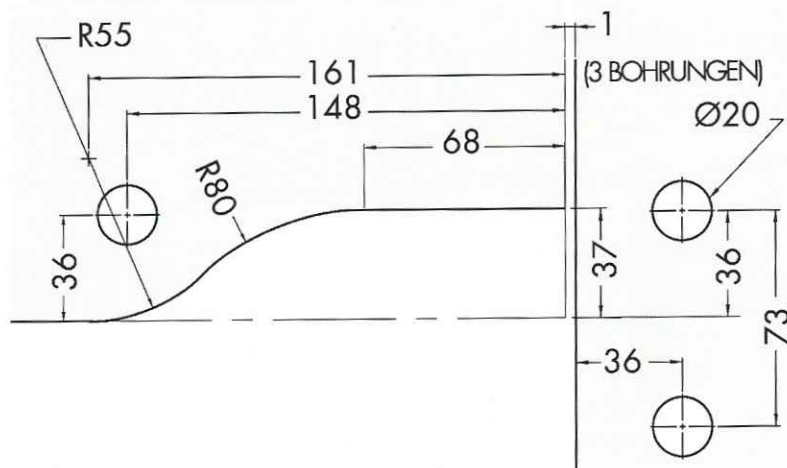
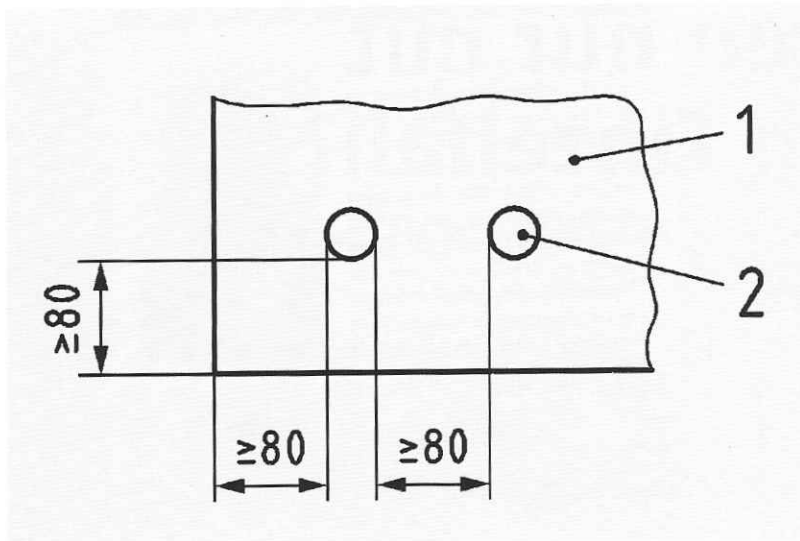


Bild 2: Ganzglasanlage aus einem Prospekt der Flachglas AG von 1976

- wenn sie für den Verwendungszweck von den in Bauregelliste A bzw. den Listen der Technischen Baubestimmungen bekannt gemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (d.h. geregelte Bauprodukte bzw. Bauarten sind)
- oder wenn bei wesentlicher Abweichung (d.h. es sind nicht geregelte Bauprodukte bzw. Bauarten) für sie eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) oder eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) erteilt wurde.

PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

Jeder Ganzglasanlagen-Errichter muss prüfen, ob seine Ganzglasanlage der Kategorie „geregelt“ angehört oder nicht, damit er die richtigen Verwendbarkeitsnachwei-



se erbringt. Denn nach § 55 Abs. 1 MBO ist er nicht nur dafür verantwortlich, dass die von ihm übernommenen Arbeiten in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt werden. Er muss auch die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten erbringen und auf der Baustelle bereithalten.

Die Prüfung erfolgt anhand DIN 18008-3 „Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 3: Punktförmig gelagerte Verglasungen“. Denn diese Norm ist in Bauregelliste A bzw. in den Listen der Technischen Baubestimmungen als technische Regel für punktförmig und gemischt-punkt-linienförmig gelagerte Verglasungen genannt.

ÜBERPRÜFUNG AUF EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN DER DIN 18008-3

Die Überprüfung kann abgekürzt werden, wenn man zunächst nur die zulässigen Glaserzeugnisse nach Abs. 7, die erforderliche Formschlüssigkeit der mechanischen Halterungen nach Abs. 1 und die Mindest-Rand- und Bohrlochabstände nach Abs. 5.4 überprüft (siehe Bild

3). Sind diese drei Anforderungen sowie alle weiteren Vorgaben der DIN 18008-3 eingehalten und ist zudem der rechnerische Nachweis nach Abs. 8 erbracht, ist die Verwendbarkeit nachgewiesen und die Ganzglasanlage kann errichtet werden.

AUFWÄNDIGER NACHWEIS DER VERWENDBARKEIT

Bei vielen Ganzglasanlagen wird sich aber schnell herausstellen, dass entweder das Glaserzeugnis nicht zulässig ist oder nicht alle Glasscheiben ausschließlich durch mechanische Halterungen formschlüssig gelagert sind oder der Mindest-Rand- und -Bohrlochabstand unterschritten ist (siehe Bild 4). Solche Ganzglasanlagen sind demnach keine geregelten Bauprodukte oder Bauarten. Ihre Verwendbarkeit kann nur mit einer abZ, einem abP oder einer ZiE durch die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen werden.

Da für viele Ganzglasanlagen-Systeme aber weder eine abZ noch ein abP vorliegt, verbleibt in den allermeisten Fällen tatsächlich nur die kosten- und zeitaufwändige ZiE. Würde eine solche Ganzglasanlage ohne vorliegende ZiE errichtet, wäre sie bauordnungsrechtlich illegal.

LÖSUNGSVORSCHLÄGE ZUM ENTGEHEN DER BAUORDNUNGSRECHTLICHEN ILLEGALITÄT

Die für Ganzglasanlagen-Errichter und Beschlaghersteller komfortabelste Lösung wäre, wenn die Beschlaghersteller für ihre Systeme schnellstmöglich entsprechende abZ oder abP erwirken. Zusätzlich sollten die Beschlaghersteller aber auch Lösungen auf europäischer Ebene suchen, d.h. entweder mittelfristig sog. Europäische Technische Bewertungen erwirken oder langfristig eine europäisch harmonisierte Produkt- und Anwendungsnorm für Ganzglasanlagen erarbeiten.

Eine zweite komfortable Lösung wäre, wenn z.B. der Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks mit den Beschlagherstellern eine neue Technische Richtlinie erarbeitet, in der alle Ganzglasanlagen-Prinzipien und Lösungen so umfassend definiert werden, dass sie als allgemein anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 21 MBO wären Ganzglasanlagen dann ebenfalls verwendbar, wenn sie nach dieser neuen Technischen Richtlinie ausgeführt werden würden.

Die Landesbauministerien und obersten Bauaufsichtsbehörden sollten ein hohes Eigeninteresse an der Anerkennung dieser neuen Technischen Richtlinie als allgemein anerkannte Regel der Technik oder ggf. sogar als Technische Baubestimmung haben. Denn die Alternative wäre eine Flut von ZiE-Anträgen, der die personell unterbesetzten obersten Bauaufsichtsbehörden vermutlich kaum Herr werden würden.

Bild 3 oben: Mindestabstände nach DIN 18008-3

LEGENDE

- 1 Glas
- 2 Bohrloch für Tellerhalter

Bild 4 unten: Bohrloch für einen Ganzglasanlagen-Beschlag